

**Drucksache Nr.:** 100/2013

**Dezernat I**

**Federführend:** Stadtentwicklung und  
Bauwesen

**Anlagen:**

**Az.:** 222 ad

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	21.05.2013	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	22.05.2013	N	zur Vorberatung
Stadtrat	28.05.2013	Ö	zur Beschlussfassung

**Flächennutzungsplan-Teiländerung "Winzinger Spange" (Vorentwurf) in den Stadtbezirken 24 und 26**

**a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

**b) Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse,

- a) die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Winzinger Spange“ in den Stadtbezirken 24 und 26 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
- b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Begründung:**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt, im in der Anlage befindlichen Plangebiet, im Wesentlichen Bahn- und gewerbliche Bauflächen dar.

Die Aufgabe bzw. Entbehrlichkeit von ehemals betriebsnotwendigen Bahnliegenschaften im Plangebiet eröffnet ganz neue Perspektiven zur städtebaulichen und verkehrlichen Neuordnung des Bereichs „Winzinger Knoten“ (Kreuzung von Landauer Straße/B39 und Stifts-/Winzinger Straße) sowie Speyerdorfer Straße/K1.

Eine planerisch nun neu favorisierte Verkehrslösung der Ableitung des Verkehrs der Speyerdorfer Straße (K1) in die Spitalbachstraße bzw. die Kreuzung von Spitalbach- und Winzinger Straße – bei gleichzeitiger Schließung des BÜ Speyerdorfer Straße für den Verkehr – soll im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Winzinger Spange“ vorbereitet und abgesichert werden. Insofern soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB an die neuen kommunalen Planungsvorstellungen angepasst werden.

Im Übrigen wird auf die beigefügten „Erläuterungen zur Flächennutzungsplan-Teiländerung“ verwiesen.

Es wird empfohlen, die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung und die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Neustadt an der Weinstraße, 29.04.2013

Oberbürgermeister